

BGer 8C_421/2012 vom 30. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_421_2012

FR: TF 8C_421/2012 du 30 août 2012

IT: TF 8C_421/2012 del 30 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 135 III 1 E. 1.1 S. 3).

E. 1.1

Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab und ist nach der Regelung des BGG kein Endentscheid, selbst wenn darin eine materielle Grundsatzfrage entschieden wird. Er stellt somit einen Zwischenentscheid dar, der unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Erforderlich ist dabei alternativ, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder dass die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 1.2

Massgebend für das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist, ob der Nachteil auch mit einem günstigen Entscheid in Zukunft nicht behoben werden kann. Rechtsprechungsgemäss bewirkt ein Rückweisungsentscheid in der Regel keinen irreversiblen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, da der Rechtssuchende ihn später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid anfechten kann (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). So verhält es sich auch im vorliegenden Fall: Gegen den neuen Entscheid der Generali wird der Versicherten wiederum der Rechtsweg offen stehen. Die Beschwerdeführerin wird die Frage, ob sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat, gegebenenfalls nach Vorliegen des kantonalen Endentscheids vom Bundesgericht prüfen lassen können. Somit ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht zulässig.

E. 1.3

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin würde eine Guttheissung der Beschwerde nicht einen sofortigen Endentscheid herbeiführen: Auch wenn antragsgemäss festgestellt würde, dass die Versicherte ihre Mitwirkungspflicht nicht verletzt hat, so wäre weiterhin offen, welche Leistungen der Unfallversicherer der Beschwerdeführerin konkret schuldet. Über die Leistungshöhe müsste die Beschwerdegegnerin selbst bei einer Guttheissung der Beschwerde in jedem Fall noch befinden. Somit ist auch Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht erfüllt.

E. 1.4

Ist die Beschwerde demnach weder nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG noch nach lit. b desselben Absatzes zulässig, so ist auf sie nicht einzutreten.

E. 2

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.